

Informationen zur Stromlieferung

1. Energiewirtschaftsgesetz

Am 13. Juli 2005 ist das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Kraft getreten. Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze dient den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen.

2. Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

3. Grundversorgung

Die Grundversorgung ist im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), § 36 geregelt. Grundversorger ist jeweils das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Grundversorgte Kunden sind alle Haushaltskunden (unabhängig von ihrem Jahresverbrauch) sowie Gewerbe- und Landwirtschaftskunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 10.000 Kilowattstunden (kWh). Somit werden alle Kunden mit der Bedarfsart "Haushalt" ohne Sondervertrag immer nach den Konditionen der Grundversorgung beliefert. Des Weiteren sind Kunden mit landwirtschaftlichem, gewerblichem, beruflichem oder sonstigem Bedarf bis zu einer jährlichen Stromabnahme von 10.000 kWh ebenfalls in der Grundversorgung. Soweit deren Jahresverbrauch 10.000 kWh übersteigt, werden diese Kunden von naturenergie durch Sonderverträge beliefert. Kunden mit landwirtschaftlichem, gewerblichem, beruflichem oder sonstigem Bedarf, welche aufgrund ihres prognostizierten Jahresverbrauchs als grundversorgte Kunden eingestuft wurden, werden nach Ablauf der Abrechnungsperiode in ein Sondervertragsverhältnis überführt, wenn die Abrechnung dieser vorangegangenen Abrechnungsperiode einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh ergibt. naturenergie wird den Kunden hierüber informieren.

4. Ersatzversorgung

Die Ersatzversorgung ist im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), § 38 geregelt. Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde aus dem Niederspannungsnetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (d.h. Strombezug ohne Liefervertrag). Des Weiteren fallen Kunden mit landwirtschaftlichem, gewerblichem, beruflichem oder sonstigem Bedarf ab einer jährlichen Stromabnahme von 10.000 kWh ebenfalls in den Anwendungsbereich der Ersatzversorgung, sofern sie aus dem Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen und nicht bereits einen anderen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen haben. Die Ersatzversorgung wird vom Grundversorger durchgeführt. Für die Ersatzversorgung durch naturenergie gelten die gleichen Preise und Bedingungen wie für die Grundversorgung. Dabei kommt die StromGVV im durch § 3 Strom GVV festgelegten Umfang sowie die NEV ebenfalls zur Anwendung. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.



5. Tarifzeiten und Schwachlastregelung

Die Tarifzeiten werden durch den Netzbetreiber festgelegt. Wählt der Kunde einen Tarif mit Schwachlastregelung, so gelten die Tarifzeiten des jeweiligen Netzbetreibers. Der Strombezug innerhalb der Schwachlastzeit wird durch einen Zweitarif-Zähler gemessen und gesondert angezeigt. Für Einbau und Betrieb eines Zweitarif-Zählers ist der Messstellenbetreiber verantwortlich. In der Regel sind Messstellenbetreiber und Netzbetreiber identisch.

6. Strompreisbestandteile

6.1. Netznutzungsentgelte

Die Netznutzungsentgelte sind bei Grund- und Ersatzversorgung im Stromentgelt enthalten. Über die Höhe der jeweils gültigen Netznutzungsentgelte informiert der jeweilige Netzbetreiber auf seiner Internetseite.

6.2. Konzessionsabgabe

Im Stromentgelt sind Konzessionsabgaben enthalten, die gemäß der "Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)" vom 9. Januar 1992 (BGBI. I, S. 12, 407) zuletzt geändert durch Art. 3, Absatz 4 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006 (BGBI. I S. 2477) vom Stromlieferanten an die Gemeinde gezahlt wird, auf deren Gebiet die Lieferstelle liegt. Die Höhe beträgt:

- innerhalb der Schwachlastzeit 0,61 ct/kWh
- außerhalb der Schwachlastzeit

in einer Gemeinde bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh in einer Gemeinde > 25.000 bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh

Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. Die Arbeits- bzw. Verbrauchspreise werden für die Kunden in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

6.3. EEG-Umlage

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBI. I S. 2074), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBI. I S. 1754) geändert worden ist will der Gesetzgeber im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes dazu beitragen, den Anteil erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 % und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sorgt also gezielt dafür, dass sich der Ausbau erneuerbarer Energien lohnt und treibt damit die Energiewende voran. Die entstehenden Kosten werden über ein Umlageverfahren auf alle Stromkunden verteilt.

6.4. KWKG-Umlage

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (BGBI. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBI. I S. 1634) geändert worden ist, dient dem befristeten Schutz der Kraft-Wärme-Kopplung in der allgemeinen Versorgung im Interesse von Energieeinsparung und Klimaschutz.

6.5. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung)

Der Gesetzgeber hat zum 01. Januar 2012 eine neue Umlage eingeführt, durch die alle Verbraucher die Entlastung der energieintensiven Industrie mittragen. Danach erhalten Netzkunden mit mindestens 7000 Vollbenutzungsstunden Strombezug und einem jährlichen Stromverbrauch an einer Abnahmestelle von über 10 GWh auf Antrage eine vollständige Netzentgeltbefreiung.

6.6. Offshore-Umlage (EEG-Haftungsumlage)

Diese Umlage hat das Ziel, die wirtschaftlichen Risiken des Windkraftausbaus zu reduzieren: Wenn sich der Netzanschluss für Windparkbetreiber auf hoher See verzögert, fängt die Offshore-Umlage einen Teil der dadurch entstehenden Verluste ab.



6.7. Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 ABLAV

Mit der Verordnung zu abschaltbaren Lasten beschloss die Bundesregierung Ende 2012 neue Regelungen zur Versorgungssicherheit im Stromnetz. Große Stromverbraucher sollen demnach bei drohender Instabilität des Stromnetzes ihren Verbrauch herunterfahren bzw. ganz vom Netz gehen können. Im Gegenzug erhalten die Stromverbraucher eine Entschädigung von den Übertragungsnetzbetreibern. Die bei den Übertragungsnetzbetreibern anfallenden Kosten werden in Form dieser neuen Umlage auf alle Endverbraucher abgewälzt. Seit 01. Januar 2014 ist die Umlage Bestandteil des Strompreises.

6.8. Stromsteuer

Die Stromsteuer stellt eine Verbrauchsteuer dar, die den Verbrauchspreisen/Arbeitspreisen bzw. dem Durchschnitts-Höchstpreis hinzuzurechnen ist. Gemäß Stromsteuergesetz (StromStG, BGBI. I S.1870) vom 24. März 1999 (BGBI. I S. 378) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009, wird die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, seit dem 1. Januar 2003 (Regelsteuersatz) in Höhe von 2,05 ct/kWh netto (2,44 ct/kWh brutto), berechnet.

6.9. Umsatzsteuer

In allen Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe – derzeit 19 % - enthalten. Bei der Abrechnung des Stromverbrauchs werden jeweils die Netto-Preiselemente zu Grunde gelegt und dem daraus resultierenden Netto-Rechnungsbetrag die Umsatzsteuer hinzugerechnet.

Stand Oktober 2020